

Zuzug aus dem Ausland: Beispiel Satzbestimmung

1. Sachverhalt

Eine steuerpflichtige Person verlegt ihren Wohnsitz am 1. August aus Deutschland in den Kanton Thurgau.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse im Zuzugsjahr	Bemerkungen	bis 31.7.	ab 1.8.	Total
Lohn ¹⁾	regelmässig	42 000	30 000	72 000
13. Gehalt ¹⁾	regelmässig	0	6 000	6 000
Dienstaltersgeschenk ¹⁾	unregelmässig	6 000	0	6 000
Wertschriftenertrag	unregelmässig	1 000	2 000	3 000
Liegenschaftenertrag ²⁾	regelmässig	0	4 800	4 800
Liegenschaftenerhalt (pauschal)	regelmässig	0	-960	-960
Fahrt zur Arbeit	regelmässig	-3 500	-1 000	-4 500
Mehrkosten für Verpflegung	regelmässig	-1 867	-1 333	-3 200
Übrige Berufsauslagen	regelmässig	-1 440	-1 080	-2 520
Weiterbildungskosten	unregelmässig	-2 500	-500	-3 000
Schuldzinsen ³⁾	unregelmässig	0	-4 000	-4 000
Schuldzinsen Hypothek ⁴⁾	regelmässig	0	-1 000	-1 000
Versicherungsabzug (Ansatz TG)	regelmässig	-1 808	-1 292	-3 100
Reineinkommen Zuzugsjahr		37 885	31 635	69 520

¹⁾ Die steuerpflichtige Person war bereits bisher als Grenzgänger bei der gleichen Thurgauer Unternehmung angestellt. Das Dienstaltersgeschenk ist am 31. Mai ausgerichtet worden. Im Dezember erfolgt die Auszahlung des gesamten 13. Monatsgehalts für das Zuzugsjahr.

²⁾ Die steuerpflichtige Person kauft im Zuzugsjahr per 1. September am neuen Wohnsitz eine Liegenschaft (Mietwert selbstgenutzt pro Jahr Fr. 14 400).

Zusätzliche Angaben Schulden Zinsfuss Zinstermine im Zuzugsjahr

³⁾ Schulden ohne Hypothek

8 %

31.12.

⁴⁾ Hypotheken

2 %

vierteljährlich, erstmals 30.11.

Vermögensverhältnisse im Zuzugsjahr	Bemerkungen	per 31.7.	per 31.12.
Wertschriften		250 000	10 000
Liegenschaft	Kauf per 1.9.	0	400 000
Schulden	(ohne Hypothek)	-50 000	-50 000
Hypothek	Aufnahme per 1.9.	0	-200 000
Reinvermögen Zuzugsjahr		200 000	160 000

2. Berechnung steuerbares und satzbestimmendes Einkommen

Einkommenssteuer im Zuzugsjahr	Bemerkungen	steuerbar	satzbestimmend
Lohn ¹⁾	30 000 : 5 x 12	30 000	72 000
13. Gehalt ¹⁾	nach Zuzug ausbezahlt	6 000	6 000
Dienstaltersgeschenk ¹⁾	vor Zuzug ausbezahlt	0	0
Wertschriftenertrag ²⁾	unregelmässig	2 000	2 000
Liegenschaftenertrag ³⁾	4 800 : 5 x 12	4 800	11 520
Liegenschaftenertrag ³⁾	(20 % von 4 800) : 5 x 12	-960	-2 304
Fahrt zur Arbeit ⁴⁾	1 000 : 5 x 12	-1 000	-2 400
Verpflegungsmehrkosten	3 200 : 12 x 5 = steuerbar	-1 333	-3 200
Berufsauslagen ⁴⁾	(3 % von 36 000/78 000)	-1 080	-2 340
Weiterbildungskosten ⁴⁾	unregelmässig	-500	-500
Schuldzinsen ⁵⁾	unregelmässig	-4 000	-4 000
Schuldzinsen Hypothek ⁶⁾	2 000 : 5 x 12	-1 000	-2 400
Versicherungsabzug	3 100 : 12 x 5 = steuerbar	-1 292	-3 100
steuerbares Einkommen	01.08. - 31.12.	31 635	71 276

¹⁾ Es werden nur die seit dem Zuzug (1. August) angefallenen Lohnbestandteile berücksichtigt. Das 13. Monatsgehalt im Dezember betrifft das gesamte Zuzugsjahr, weshalb für die Satzbestimmung keine Hochrechnung erfolgt.

Das Dienstaltersgeschenk ist vor dem Zuzugsdatum ausbezahlt worden und wird für die Bemessung der Steuer nicht berücksichtigt.

²⁾ Es werden nur die seit dem Zuzug (1. August) erzielten Wertschriftenerträge berücksichtigt. Erträge aus Wertschriften gelten in der Regel als unregelmässige Einkünfte, weshalb keine satzbestimmende Hochrechnung erfolgt.

³⁾ Die Erträge und der pauschale Liegenschaftsunterhalt aus der Liegenschaft gelten als regelmässig, weshalb sie für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet werden.

⁴⁾ Für die regelmässig abfliessenden Berufsauslagen seit Zuzugsdatum werden 3% des satzbestimmenden Lohns berechnet. Weiterbildungskosten sind unregelmässige Aufwendungen, weshalb keine satzbestimmende Hochrechnung erfolgt.

⁵⁾ Bei den unregelmässigen Schuldzinsen (ohne Hypothek) erfolgt keine satzbestimmende Hochrechnung.

⁶⁾ Die seit Beginn der Steuerpflicht fälligen Hypothekarzinsen gelten als regelmässig, weshalb sie für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet werden. Aufgelaufene Ratazinsen werden nicht berücksichtigt.

3. Bemessung Vermögenssteuer

Reinvermögen per 31.12. des Zuzugsjahrs	Fr. 160 000
Steuerfreibetrag	./. Fr. 100 000
Steuerbares Vermögen per 31.12. des Zuzugsjahrs	Fr. 60 000

=====

Vom steuerbaren Vermögen wird die einfache Steuer für ein Jahr berechnet. Diese wird mit der Dauer der Steuerpflicht gewichtet (einfache Jahressteuer : 12 x 5).